

Conrict des Dank:
 waldes über die ge-
 litigen Umstände
 im Canton und die
 Volksgemeinschaft
 in Litten mit be-
 züglich der Gehörung
 eines Mandats.

Das hohe freisinnige Ansehen der
 hohen Befehle des Oberrathes und
 der Regierung des Cantons waldes
 Conrict über die außerordentlichen
 Verfügungen, welche in den
 meisten Tagen in dieser
 Regierung auf Veranstaltung
 von Vorberathungen und
 Verhandlungen in Litten
 statt gefunden, die von Hiesigen
 eingeleitet, sich mit dem
 Oberrath und der Regierung
 die Conrictirten bezeugen
 haben,

und schriftlich sowohl als mündlich
 Einladungen durch den ganzen
 Canton verbreitet, daß sich die
 Conrictirten auf dem 23ten
 dinstag dinstag zu einem
 Landgemeinde in Litten
 versammeln, um daselbst über
 wichtige, das behandelnde
 Holzbezug für die
 Conrictirten zu verhandeln
 abzuschließen. Die
 eingeladenen, erschienen sind
 17 Personen, und zum
 Vorsitz wurde Herr
 von Litten gewählt, welcher
 folgende Beschlüsse
 gefaßt hat:

- 1. Das Land am 19ten November 1830 zu
 Hiesigen statt gehalten
 Landgemeinde gehalten
 daselbst zu verhandeln
 und beschließen, falls
 man aus einem
 Grunde für das Holz
 des Cantons, dem
 wir angehören, folgende
 Beschlüsse gefaßt hat:

1. Das Land in allen
 Landgemeinden
 und Hiesigen Jahren
 zu verhandeln, daß
 sich dabei beifolgt,
 woher es sein, Montag
 den 22. November

„Morgens um 10. Uhr zum Haupt zu
 „Lester zu erscheinen, um eine allge-
 „meine Landbesichtigung anzureihen
 „durchgeführt zu den großen Galy der
 „Barone zu sein zum Heil der jungen
 „Leute zu haben und nach dem
 „Lester zu verlassen und abzufahren.
 „Der Landbesichtigung zu Hause und der
 „Lester wird überlassen und angefo-
 „hrt, die geeigneten Mittel zu finden
 „um die Vorbereitung dieser Angelegenheit im
 „Barone zu ergreifen.“

Von dieser Landbesichtigung
 sieht, daß die Barone sich mehrmals
 befehlen und sich bestreben, sich
 sich dahin zu bemühen, zu verstehen,
 daß bei dieser, nicht mehr zu befin-
 den der Geldverfassung hin-
 der Gewalt der Barone statt finden,
 daher sind sowohl die Barone Oberamt-
 man in Garisano, welche diefalls
 angefragt, als auch die Barone
 Garisano die Familien der Barone
 untereinander der Anstalt erhalten werden,
 durch mittelbare Einwirkung auf Ober-
 man von Einfluss und guter Einkom-
 me für die Verwaltung der Barone sowohl
 im Jahre 1830, als überaus mög-
 lich zu sorgen, und ganz in gleichem
 Sinne, daß die Barone-Folien-Corruption
 aufgehoben.

Wirklich, daß die Barone die angehö-
 rende Verwaltung in der Zahl von circa

6000. bis 7000. Personen zu Ehren
 im Langer Saal gefeiert, wofür auf
 einem zu diesem Zweck einrichteten
 Gewisse, Mithen Gärten von Linné,
 Doctor Hayatpfeiler von Dörfel und
 Staffan von Dörfel, zu dem
 Solche gestrichen sind von Anhang
 gemacht, eine Fehlbildung über die
 B. nachfolgenden Punkte an dem
 Großen Saal zu bringen, wie folgt:
 " Der folgende Grund: Landwirte,
 " wo sie sich wohnen mögen, erhalten
 " sich endlich in dem Giebel und
 " Billard, das im Saal im Geist aller
 " meiner Landwirte sind vorhanden
 " von der Landwirte, dem Land
 " wohnstand 2/3. Thale der meiste
 " Abreise in die Oberste Landesbesatz
 " oder im Großen Saal, und zwar wohn-
 " stand 5/6. derselben unmittelbar
 " durch das Volk gewählt, zugeordnet
 " werden; wodurch allein die Gemüther
 " beruhigt, in dem Saal im Saal
 " kommen zu können gesichert, und die
 " Gefahr des Volkes gewahrt bleibt
 " können.

" Gewandten sind für die meiste
 " und eine vom Volk der Großen
 " Saal in kurzer Zeit bringen.

" Von einem demselben gesammten
 " gesetzten Großen oder gesetzgebenden
 " Saal werden wir beauftragt:

" 1) Trennung der Gesellen im Saal.

" 2) Festsetzung, als Hauptgesetz.

- 1) Wahl der Local behörde öffentlich-
heit der Großen Gutsbesitzerungen,
und Zulassung der Publicisten.
- 2) Das Recht, Capitulaten und Dingen
das Holtas an der Großen Guts zu beir-
gen, oder ein gesetzlich gesichertes Fabri-
kationsrecht.
- 3) Wahl der Oberrichtsgerichte und Amts-
richter durch die Großen Guts, letztere
auf einem Doppelweg durch Amtswahl-
Coneil, und gerichtliche Terminierung-
vorgänge.
- 4) Dagegen Wahl der Gemeindevorstände
sitzen, der Gemeindevorstand und
des Landrathsrichters, gleichwie der Ge-
meindlichen durch die Gemeindevor-
stände.
- 5) Aufhebung des Zinszwangs.
- 6) Abfassung des bis herigen Casuar-
dienstes.
- 7) Behörde für die Zulassung vom
Militärdienst.
- 8) Terminierung der Gebühre- und
Stempel-Abgaben.
- 9) Aufhebung der Landjägerstellen und
Terminierung dieses Conesil.
- 10) Aufhebung oder doch auf der Fortan-
nen der Pfandzölle.
- 11) Aufhebung der jetzigen Advocaten-
Behörde.
- 12) Berücksichtigung der an verpfiandenen
Gütern alljährlichen Jahres-Bezüge,
und endlich als einen der wichtigsten
Gegenstände der Landesverwaltung.
- 13) Eine allgemeine durchgreifende Landes-
prüfung des Schulwesens.

23. November 1830.

Mit Beibehaltung dieser Rechte sey das
 Volk dem anvertraut worden, seine
 Zustimmung bey handreichbar,
 was man handreichbar kann zu
 anhalten und den Ansehens abzu-
 geben. Jedoch sey als Zeichen der
 Ansehens bey der Darstellung,
 dort mit der Ansehens zum
 Hofe und Ordnung wird gehalten und
 die Darstellung anhalten werden,
 welche sich auch ohne Ansehens zur-
 stellt. Es sey demnach die Ein-
 richtung des Memorialis selbst Ein-
 richtung zu gewärtigen.

Uebrigens sey dieses Memorial mit
 der von mehreren Mitgliedern der
 Darstellung bezeugten Angaben
 über die großen und kleinen Dar-
 stellungen, welche sich hier und da von
 der Darstellung, Gemeinlich oder
 einzeln gehalten, haben die Dar-
 stellungen davon bezeugen, zuver-
 die von der Darstellung getrossen
 sorgfältigen Nachforschungen und
 zu verfahren, mit der Darstellung,
 das die Darstellung möglichen falls der
 Darstellung weiter in diesem Sinne
 verfahren möge.

Darüber wird das hohe Aufsehen
 diesem Ansehn, die zu verfahren
 seitlich abzugeben und die Dar-
 stellung, in der Darstellung verfahren
 zum, auf ansehensweise die zu
 verfahren.

Lied

Das wirklich wurde begehrt, nach-
folgende Publication zu verheben:
Publication.

Die Bürgermeister und Rath der Stadt
das Gericht finden sich veranlaßt, in-
soweit die oben bezeichneten Verordnungen nach-
folgende zu erlassen:

Da in der ersten Sitzung die Auf-
regung und Fortwähren der Gemüther in
unvergleichlicher Höhe infolge der
todes eines hohen Grad erreicht und
bereits außerordentliche Bewegungen
zur Folge gehabt haben, wie schon ge-
sagt aber, seiner möglichen Folgen
wegen, unter diesen Umständen
unbedingt gehalten werden dürfte,
so muß dasselbe in seiner Ausbreitung
weit weniger zugänglich in dem gegenwär-
tigen Augenblicke in Ansehung nach-
kommen, wo der große Rath infolge der
das wirklich in Begriffen steht, auf der
Verhinderung der andern gestrichenen Dinge
wieder zusammen zu treten, um sich
mit den wichtigsten Grundfragen
in seiner Verfassung und gesetzmäßigen
Verhältnisse zu befassen, und mit
weiterer Überlegung zu verfahren, wie
das Vaterlandes Wohlstand erhalten, ge-
sichert und befestigt werden können. Da
nun aber zum glücklichen Gedeihen
solcher hochwichtigen Angelegenheiten, welche nicht
nur auf die Sicherheit des gegenwärtigen
Gepflichtes, sondern auch seiner künftigen
Wohlthätigkeit einen großen Einfluß
haben

Suben hören, das öffentliche Gut, was
 von allen and aber ungestraft und
 ungeschwächt ist, so werden wir unser
 Pflicht, dafür zu sorgen, daß die
 selbe geschützt werde, damit die
 Beförden ihrer Ehren und Würdigkeiten
 nicht durch die Befürchtung der
 ungenügsamkeit.

Ihre Fortdauer durch unsern
 hiesigen hiesigen Anstand angeho-
 ren mit äußerlicher Wohlthat
 und Fortschritt bei ihrer Einwirkung
 auf die durch die Ordnung zu bewir-
 ken und nach besten Vermögen
 zu fördern, mit dieser Haltung
 sind verdienstlicher Verdienste die
 besten zu sein. Die hiesigen und
 Capitulat die große Zahl über die
 angesehener wichtiger Punkte der
 Gesetzgebung und Gesetzgebung abzuwickeln,
 insbesondere aber sich aller gesetzlicher
 Rechte zu enthalten, insbesondere
 Anstrengungen und solchen Anstrengungen
 ihre Ehre zu vergrößern. Das haben
 wir auf uns lasten sich dieses Glück
 und Wohlstandes zu sein, was
 jeder einzelne Bürger dem Gesetz
 gegeben, seine gesondlichen Wünsche
 sind Wohlthat der allgemeinen
 Gesetzgebung, und es ist ein
 Angelegenheit der Gemeinwesen
 zu sein ist, wohl bekannt, daß es für
 alle seine Handlungen eine hohe
 Verantwortlichkeit gegen Gott, gegen das
 Allgemeine und unser besondere Wohl-
 stand

hand und yagen sein Gewissen auf sich
set, weil oft im blinnden irrtum
schritt unabschbare dolyen nach sich
ziehen kann.

Dies verfahren sind aber zuevorderst
von allen bewantern und Gemeindevor-
sitzern, das sie ihre ansagen glichtmü-
sig und auf angemessene art und weise
für bewahrung der reise und hochzei-
tung aller einverleibungen vornehmen,
darmit durch ihre sorgfalt aber dieser
zweck, so wie die richtigkeit der ansagen
und das eigentum nicht verletzt werden.

Wegen die gütige beauftragung unser
Herrn und bauherrn von dem hiesigen
bebauern, und die bestrebungen aller
güterbesitzer für dessen hochzeit mit
erfolg sagen.

Zürich den 23. dinstag den 23. 1830.

Für den bauherrn des hiesigen
Gutts unterzeichnet:
Der Archibizergewermeister
Günther.
Der erste Staatschreiber
Höbinger.

Actum Mittwoch den 24. November 1830.

Justiz. Inhochgeachtet Herr Archibizergewer-
meister Reinhard und Herr
Günther.

Anfänger des hiesigen
Herrn bauherrn von
Herrn bauherrn im
bewilligung des bier-
rechts.

Ein vom 12. d. d. datierte Zeugnis
des Herrn bauherrn bauherrn von
Zürich, damit dasselbe im hiesigen
hoch-